

BAUZEITEN FRÜHJAHR UND HERBST 2015

1. REGLEMENTARISCHE GRUNDLAGEN

In Anwendung der kommunalen Reglementsbestimmungen ist der Einsatz von Motorfahrzeugen (Lastwagen, Motoreinachsern und Motorkarren), Baumaschinen sowie die Durchführung von Bohr-, Spreng- und Spitzarbeiten nur während bestimmten Zeiten (Bauzeiten) erlaubt. Für Helikopterflüge gelten die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung und die des Vertrages vom 13. April 2004 zwischen der Einwohnergemeinde und der Air Zermatt.

2. ERLAUBTE BAUZEITEN FRÜHJAHR 2015

Bewilligte Periode: Montag, 27. April 2015 - Freitag, 29. Mai 2015 abends

3. ERLAUBTE BAUZEITEN HERBST 2015

Bewilligte Periode: Montag, 05. Oktober 2015 - Freitag, 30. Oktober 2015 abends

4. EINHEITLICHE EINSATZZEITEN

Es gelten folgende einheitliche Einsatzzeiten für Motorfahrzeuge, Baumaschinen sowie Bohr-, Spreng- und Spitzarbeiten:

07.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.30 Uhr (Montag - Samstag)

5. DATEN FÜR BEWILLIGTE VORZEITIGE ODER/UND VERLÄNGERTE ERDWÄRMEBOHRUNGEN

Bewilligte Periode Frühjahr: Montag, 20. April 2015 - Freitag, 24. April 2015 abends
Montag, 01. Juni 2015 - Freitag, 12. Juni 2015 abends

Bewilligte Periode Herbst: Montag, 21. September 2015 - Freitag, 02. Oktober 2015 abends
Montag, 02. November 2015 - Freitag, 13. November 2015 abends

Sperrtage:
Auffahrt: Donnerstag, 14. Mai 2015
Pfingstmontag: Montag, 25. Mai 2015
Fronleichnam: Donnerstag, 4. Juni 2015

6. EINSCHRÄNKUNGEN

6.1 Motorfahrzeugverkehr / Baumaschinen

An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen dürfen keine Transporte mittels Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren ausgeführt werden.

Samstags darf kein Aushub abtransportiert werden.

Im Frühjahr entfällt die Baustelleninstallation. Im Herbst hat die Baustelleninstallation am Freitag, 2. Oktober 2015 zu erfolgen. Sie ist in der Zeit von 07.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.30 Uhr mittels Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor gestattet. Die Transporte sind bei der Fachstelle Verkehr telefonisch anzumelden (027 966 22 05).

6.2 Kranabtransport / November

Der Abtransport von Kränen mit Helikopter im Monat November ist jeweils in der 3. und 4. Novemberwoche am Montag, Dienstag und Mittwoch auf ein schriftliches Gesuch hin gestattet.

7. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

7.1. Gesuchstellung

Gesuche um Sonderfahrbewilligungen sind spätestens 24 Stunden vor Antritt der Fahrt in schriftlicher Form an die Abteilung Sicherheit zu richten. Später eingereichte Gesuche werden erst am darauffolgenden Tag behandelt.

7.2 Sperrtage

An diesen Tagen und an öffentlichen Sonn- und Feiertagen sind der Motorfahrzeugverkehr, der Einsatz von Baumaschinen sowie die Durchführung von Bohr-, Spreng- und Spitzarbeiten generell untersagt.

7.3 Geschwindigkeit

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerorts beträgt für alle Fahrzeuge 20 km/h.

7.4 Lastwagentransportgüter

Mit den Lastwagen dürfen nur Aushub- und Abbruchmaterial transportiert werden. Wo es die Platzverhältnisse erlauben (kein öffentlicher Grund und Boden), sollen die Lastwagen während der Aushubzeit auf deren Hinfahrt die Baustelle, von welcher der Aushub abtransportiert wird, mit Baumaterialien, Bauelemente sowie Bauteilen beliefern.

7.5 Transport Raupenfahrzeuge

Raupenfahrzeuge, ausgenommen solche mit Gummiraupen, dürfen ausschliesslich mit Tiefgangwagen transportiert werden. Die Raupen sind vorgängig zu reinigen. Es ist vorgängig ein schriftliches Gesuch an die Fachstelle Verkehr der Einwohnergemeinde zu richten.

7.6 Fahrzeugtypen und Gewicht

Sämtliche eingesetzte Lastwagen sind bewilligungspflichtig. Für die Aushubmaterialtransporte beträgt das zulässige Gesamtgewicht **26 Tonnen**. Dreiachser sind bis zu dieser Gewichtslimite (Gesamtgewicht) zugelassen.

7.7 Strassenreinigung

Zur Verhinderung der Verunreinigung von Gemeindestrassen und Wegen ist die Baustellenzufahrt zu asphaltieren oder zu betonieren. Diese Massnahme ist auf eine den Fahrzeugen entsprechenden Breite und auf der ganzen Länge von der Strasse bis zur Baustelle (max. 50 Meter) auszuführen.

Es ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass bei der Baustellenausfahrt kein Schmutz auf die Strasse gelangt.

Den Firmen, deren Baustellenausfahrten übermässige Verschmutzung der öffentlichen Strassen verursachen, werden die entstandenen Sonderaufwendungen nach externen Ansätzen der Bauherrschaft in Rechnung gestellt. Die Reglementswidrigkeit wird zusätzlich gebüsst.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verkehrsreglements.

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen zusätzliche Massnahmen verlangen.

7.8 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die vorgenannten Bestimmungen werden mit einer Busse von CHF 50.- bis CHF 5'000.- bestraft, sofern nicht die Strafbestimmungen eidgenössischer oder kantonaler Gesetze Anwendung finden.